



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
SPD, FDP und SSW
Drucksache [20/4398](#)

Durch Plenarbeschluss vom 5. Mai 2026 hat der Landtag dem Sozialausschuss den Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Drucksache [20/4398](#), überwiesen.

Der Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 11. Juni 2026, mit der Vorlage befasst und dazu eine schriftliche Stellungnahme der kommunalen Landesverbände eingeholt.

Im Verlauf der Beratung legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag, Umdruck [20/6578](#) (neu), vor.

Nachdem der Ausschuss den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen hat, empfiehlt er dem Landtag ebenfalls einstimmig die aus der rechten Spalte der unten stehenden Gegenüberstellung hervorgehende geänderte Fassung des Gesetzentwurfs, Drucksache 20/4398, zur Annahme. Änderungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW		Ausschussvorschlag:	
Artikel 1		Artikel 1	
Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 944), wird wie folgt geändert:		Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 944), wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:		– unverändert –	
a) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:			
„§ 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten“			
b) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:			
„§ 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten“			
2. § 2 wird wie folgt geändert:		– unverändert –	
a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:			
„2 a. Menschliche Überreste Menschliche Überreste sind sämtliche während der Durchführung einer Bestattungsart nach § 15 anfallenden Materialien und Stoffe. § 17 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 bleiben unberührt.“			
b) Nummer 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:			
„Bestattungseinrichtungen sind neben den Leichenräumen nach Nummer 9			

auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 dienen.“	
c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:	
„9. Leichenräume sind die zur Leichen- aufbewahrung geeigneten und nur die- sem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, in medizinischen, medizinisch-wissen- schaftlichen und pflegerischen Einrich- tungen, in Bestattungsunternehmen so- wie in Einrichtungen für die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“	
3. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 3“ ersetzt.	– unverändert –
4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leichen“ die Wörter „und menschliche Überreste“ eingefügt.	– unverändert –
5. § 15 wird wie folgt geändert:	5. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	– unverändert –
aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:	
„3. als beschleunigte Verwesung in einem geeigneten Behältnis inner- halb von drei Monaten und Beiset- zung der menschlichen Überreste auf einem Friedhof.“	
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Säрге und Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen so beschaffen sein, dass die physikali- sche, chemische oder biologische Be- schaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге sowie Materialien, in denen menschliche Überreste einer Bestattung	– unverändert –

nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beige- setzt werden, müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädli- che Rückstände verbrennen.“	
b) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. De- zember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4, S. 5)“ ersetzt.	c) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. De- zember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4, S. 5)“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:	6. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Erdbestattung oder Einäscherung“ durch die Wörter „die Bestattung nach § 15 Absatz 1“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Erdbestattung oder die Ein- äscherung“ durch die Wörter „die Be- stattung nach § 15 Absatz 1“ ersetzt.
b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fas- sung:	– unverändert –
„Urnen sowie menschliche Überreste ei- ner Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung oder nach Abschluss der beschleunigten Ver- wesung beige­setzt werden.“	
7. § 17 wird wie folgt geändert:	– unverändert –
a) Die Überschrift erhält folgende Fas- sung:	– unverändert –
„§ 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten“	
b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fas- sung:	– unverändert –
„Vor einer Einäscherung und vor einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperli- chen Zusammenhaltes der Leiche bein- haltet, ist eine zweite Leichenschau durchzuführen.“	
c) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	– unverändert –
„Wird nach der zweiten Leichenschau zweifelsfrei festgestellt, dass ein Ver- schulden Dritter an dem Tod ausge- schlossen werden kann, ist eine Be- scheinigung über die Freigabe zu einer Bestattung gemäß Absatz 1 Satz 1 aus- zustellen. Ohne eine solche Bescheini-	

<p>gung ist die Einäscherung oder die Durchführung der Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, nicht zulässig.“</p>	
<p>d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p>	<p>– unverändert –</p>
<p>„(6) Bestattungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in entsprechend dafür geeigneten und zugelassenen Einrichtungen durchgeführt werden. Bei der Bestattung freiwerdende Metalle, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten den menschlichen Überresten entnommen werden. Die menschlichen Überreste sind so aufzubewahren, dass sie weder verunreinigt noch getrennt werden können und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zu versehen. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Hinblick auf Belange des Gemeinwohls sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes durch Verordnung das Verfahren der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die Beschaffenheit, den Betrieb und die betriebsbereigene Überwachung sowie die Einhaltung technischer Vorgaben näher zu regeln, insbesondere, dass</p>	
<p>1. die genutzten Einrichtungen und Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,</p>	
<p>2. bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Verordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen sind.</p>	
<p>Anforderung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.“</p>	
<p>e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7</p>	<p>e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7</p>

und wird wie folgt geändert:	und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:	aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind zu dokumentieren.“	„Die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind von der sie durchführenden Stelle zu dokumentieren.“
bb) Satz 2 Nummer 5 und 6 erhält folgende Fassung:	bb) Satz 2 Nummer 4, 5 und 6 erhält folgende Fassung:
	„4. Nachweis über die Zulässigkeit der Einäscherung oder der Durchführung der Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, nach Absatz 4,“
„5. Zeitpunkt der Einäscherung oder Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und“	„5. Zeitpunkt der Einäscherung oder Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und“
„6. Verbleib der Urne oder der menschlichen Überreste.“	„6. Verbleib der Urne oder der menschlichen Überreste.“
f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.	– unverändert –
8. § 18 wird wie folgt geändert:	– unverändert –
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:	
„§ 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten“	
b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten entsprechend für Bestattungseinrichtungen für Bestattungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“	
9. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 1. Februar 2005 GVOBl. Schl.-H. S. 66“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27. S. 7)“ ersetzt.	– unverändert –
10. § 23 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:	– unverändert –
„Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung, der Urnenbeisetzung oder der Beisetzung	

der menschlichen Überreste nach einer Bestattung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.“	
11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	– unverändert –
a) Nummer 12 erhält folgende Fassung:	
„12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche, Asche oder menschliche Überreste im Sinne von § 2 Nummer 2a nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,“	
b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:	
„16. entgegen § 17 Absatz 4 eine Einäscherung, eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder eine Bestattung nach § 15a durchführt, ohne dass die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Absatz 4 Satz 3 vorliegt,“	
c) Nummer 17 erhält folgende Fassung:	
„17. entgegen § 17 Absatz 5 eine Einäscherung außerhalb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) vornimmt oder entgegen § 17 Absatz 6 eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 außerhalb einer entsprechend für diese Bestattungsart vorgesehenen Bestattungseinrichtung vornimmt,“	
d) Nummer 17b erhält folgende Fassung:	
„17b. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne oder entgegen § 18 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 menschliche Überreste aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist,“	
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	– unverändert –